

Antrag

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und
Katrín Steinhülb-Joos u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Möglichkeiten zur Versetzung für ausgebildete Gymnasiallehrkräfte von Gemeinschaftsschulen an Gymnasien

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Möglichkeiten es für ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die an einer Gemeinschaftsschule unterrichten, gibt, sich an ein Gymnasium (zurück)versetzen zu lassen;
2. nach welcher Zeitspanne sich ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die den Schuldienst an einer Gemeinschaftsschule angetreten haben, an ein Gymnasium (zurück)versetzen lassen können;
3. welche Voraussetzungen eine ausgebildete Gymnasiallehrkraft erfüllen muss, um eine Versetzung von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium zu beantragen;
4. welche weiteren konkreten Regelungen für die Versetzung von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen unterrichten, an Gymnasien aktuell bestehen;
5. wie ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die sich von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium versetzen lassen möchten, ihre Chancen auf eine erfolgreiche Versetzung erhöhen können;
6. ob ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die sich von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium versetzen lassen möchten, unabhängig ihrer geleisteten Berufsjahre, jedes Jahr mit den neu in den Schuldienst eintretenden Bewerberinnen und Bewerbern um eine Stelle an einem Gymnasium konkurrieren;

7. wie viele ausgebildete Gymnasiallehrkräfte in den vergangenen zehn Jahren den Schuldienst an einer Gemeinschaftsschule angetreten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);
8. wie viele ausgebildete Gymnasiallehrkräfte in den vergangenen zehn Jahren einen Antrag auf Versetzung von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium gestellt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);
9. wie viele dieser Anträge von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften auf Versetzung von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium in den vergangenen zehn Jahren bewilligt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);
10. welche Gründe sie entweder für eine hohe oder eine niedrige Zahl an bewilligten Versetzungsanträgen sieht;
11. ob sie negative Auswirkungen für die Lehrkräfteversorgung der Gemeinschaftsschulen mit ausgebildeten Gymnasiallehrkräften befürchtet, wenn diese nur geringe Möglichkeiten haben, sich nach einer gewissen Zeitspanne an ein Gymnasium versetzen zu lassen;
12. welche Möglichkeiten es für Lehrkräfte aktuell gibt, sich von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium – oder umgekehrt – teilabordnen zu lassen.

23.5.2025

Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Born, Rolland, Kenner SPD

Begründung

Dieser Antrag möchte erfragen, wie sich die Regelungen zur Versetzung von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen unterrichten, an Gymnasien aktuell darstellen und wie viele ausgebildete Gymnasiallehrkräfte sich in den vergangenen Jahren von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium haben versetzen lassen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/63/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Möglichkeiten es für ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die an einer Gemeinschaftsschule unterrichten, gibt, sich an ein Gymnasium (zurück)versetzen zu lassen;*
2. *nach welcher Zeitspanne sich ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die den Schuldienst an einer Gemeinschaftsschule angetreten haben, an ein Gymnasium (zurück)versetzen lassen können;*

3. *welche Voraussetzungen eine ausgebildete Gymnasiallehrkraft erfüllen muss, um eine Versetzung von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium zu beantragen;*
4. *welche weiteren konkreten Regelungen für die Versetzung von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen unterrichten, an Gymnasien aktuell bestehen;*
5. *wie ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die sich von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium versetzen lassen möchten, ihre Chancen auf eine erfolgreiche Versetzung erhöhen können;*
6. *ob ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die sich von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium versetzen lassen möchten, unabhängig ihrer geleisteten Berufsjahre, jedes Jahr mit den neu in den Schuldienst eintretenden Bewerberinnen und Bewerbern um eine Stelle an einem Gymnasium konkurrieren;*

Zu 1. bis 6.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Gymnasiallehrkräfte an Gemeinschaftsschulen können sich wie jede andere Gymnasiallehrkraft um eine Versetzung über das Landesinterne Versetzungsverfahren (LIV) bewerben. Ein Versetzungsantrag kann dabei frühestens nach einer Mindestverweildauer von drei Jahren an der jeweiligen Schule bewilligt werden. Für die Beantragung einer Versetzung bestehen darüber hinaus keine weiteren Regelungen.

Ob ein Versetzungsantrag erfolgreich ist, hängt maßgeblich von der Bedarfslage an der Zielschule sowie der Bedarfslage an der abgebenden Schule ab. An Gemeinschaftsschulen besteht grundsätzlich ein hoher Bedarf an gymnasialen Lehrkräften. An Gymnasien besteht hingegen aufgrund der Einführung von G9 aktuell ein vorübergehend geringerer Bedarf an Lehrkräften, der sich regional sowie fachbezogen unterschiedlich darstellt.

Die Schulverwaltung prüft jeden Versetzungsantrag individuell und übt ihr Ermessen aus, um eine Lösung im Einzelfall zu finden. Dabei werden neben den Aspekten der Unterrichtsversorgung natürlich auch die persönlichen Umstände der antragstellenden Lehrkräfte gewürdigt.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich die Chancen, von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium versetzt zu werden, erhöhen, wenn der Zielort in einer eher peripheren Region liegt. Dort ist der Bedarf an Gymnasiallehrkräften höher als in den städtischen Gebieten.

Um die Chancen von Versetzungsbewerbungen zu erhöhen, soll im kommenden Schuljahr eine freiwillige vorgezogene Frist für die Abgabe des Versetzungsantrags eingeführt werden. Dadurch soll das Verfahren entzerrt werden und es sollen entsprechend des Grundsatzes „Versetzung vor Einstellung“ zunächst Bedürfnisse nach einer Versetzung bedient werden, bevor Lehrkräfte neu eingestellt werden.

7. *wie viele ausgebildete Gymnasiallehrkräfte in den vergangenen zehn Jahren den Schuldienst an einer Gemeinschaftsschule angetreten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);*

Zu 7.:

Die Zahl der Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst mit Lehramt Gymnasium insgesamt und darunter an Gemeinschaftsschulen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Einstellung von Lehrkräften mit Lehramt Gymnasium insgesamt	darunter: an Gemeinschaftsschulen
Anzahl Personen		
2015	1 160	119
2016	989	161
2017	955	204
2018	939	271
2019	1 478	244
2020	1 518	250
2021	1 319	243
2022	1 176	186
2023	1 116	99
2024	762	71

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Einstellungsstatistik

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass in der Phase des Aufwuchses der Gemeinschaftsschulen der Einstellungsbedarf von Gymnasiallehrkräften an dieser Schulart größer ausgefallen ist, da der Lehrkräftebestand erst aufgebaut werden musste.

8. wie viele ausgebildete Gymnasiallehrkräfte in den vergangenen zehn Jahren einen Antrag auf Versetzung von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium gestellt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);

9. wie viele dieser Anträge von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften auf Versetzung von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium in den vergangenen zehn Jahren bewilligt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr);

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Anträge von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften, die von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium wechseln möchten und die Zahl der Versetzungen an ein Gymnasium sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Berücksichtigt wurden ausschließlich Anträge, bei denen als Zielschulart nur das Gymnasium angegeben wurde bzw. eine Versetzung an ein Gymnasium erfolgt ist.

Schuljahr	Anträge insgesamt	davon an ein Gymnasium versetzt
2015/2016	9	4
2016/2017	14	0
2017/2018	34	3
2018/2019	38	2
2019/2020	31	2
2020/2021	52	5
2021/2022	55	1
2022/2023	67	8
2023/2024	79	3
2024/2025	94	6

Quelle: LIV

10. welche Gründe sie entweder für eine hohe oder eine niedrige Zahl an bewilligten Versetzungsanträgen sieht;

11. ob sie negative Auswirkungen für die Lehrkräfteversorgung der Gemeinschaftsschulen mit ausgebildeten Gymnasiallehrkräften befürchtet, wenn diese nur geringe Möglichkeiten haben, sich nach einer gewissen Zeitspanne an ein Gymnasium versetzen zu lassen;

Zu 10. und 11.:

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Versetzungsanträge sind immer im Einzelfall zu betrachten. Dementsprechend sind die Gründe unterschiedlich, weshalb eine Bewilligung nicht erfolgt. Häufig kommen jedoch die nachfolgenden Gründe zum Tragen:

- Die Bewerberinnen und Bewerber streben eine Versetzung an ein Gymnasium in einer bei Lehrkräften beliebten Region an, wo der Bedarf an Lehrkräften entsprechend gering ist.
- Es erfolgt keine Freigabe durch die abgebende Schule bzw. das abgebende Regierungspräsidium, weil die Versetzung der Lehrkraft die Unterrichtsversorgung der Lehrkraft die Unterrichtsversorgung stark beeinträchtigen würde – insbesondere in Mangelfächern ist dies der Fall.
- Die aufnehmende Schule bzw. das aufnehmende Regierungspräsidium hat in den Fächern, welche die Lehrkraft unterrichtet, keinen Bedarf am Gymnasium.

Dass grundsätzlich wenigen Wechselwünschen entsprochen werden kann, ist keine Eigenart der Schulart Gemeinschaftsschule. Auch bei Lehrkräften, die einen Wechsel von Beruflichen Schulen an Gymnasien anstreben, kann insbesondere aus obenstehend aufgeführten Gründen nur wenigen Wünschen entsprochen werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Lehrkräfteversorgung der abgebenden Schularten Berufliche Schulen und Gemeinschaftsschulen insgesamt weniger gut ist wie die der aufnehmenden Schulart Gymnasium.

12. welche Möglichkeiten es für Lehrkräfte aktuell gibt, sich von einer Gemeinschaftsschule an ein Gymnasium – oder umgekehrt – teilabordnen zu lassen.

Zu 12.:

Die Schulverwaltung praktiziert aktuell Teilabordnungen, bei denen eine Einstellung am Gymnasium und gleichzeitig eine Teilabordnung an eine Gemeinschaftsschule erfolgt. Diese Teilabordnungen tragen dazu bei, die Unterrichtsversorgung an den Gemeinschaftsschulen zu verbessern.

Die Abordnung von Lehrkräften von einer Gemeinschaftsschule an Gymnasien kann erfolgen, wenn die Bedarfslage es zulässt und Kooperationen möglich sowie sinnvoll sind. Insbesondere im Bereich der Kursstufe ergeben sich sinnvolle Teilabordnungen in beide Richtungen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport